

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01018 vom 24. Oktober 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01018

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01018 du 24 octobre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01018 del 24 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur soweit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), als angenommen werden kann, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 49 E. 1.2 mit Hinweisen).

1.2 Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG; bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 1 IVG).

1.3 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbeziegers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1

ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349 mit Hinweisen). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3 S. 75 ff; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Fehlen die in Art. 17 ATSG genannten Voraussetzungen, so kann die Rentenverfügung lediglich nach den für die Wiedererwägung rechtskräftiger Verwaltungsverfügungen geltenden Regeln abgeändert werden. Danach ist die Verwaltung befugt, auf eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, zurückzukommen, wenn sich diese als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Sie ist verpflichtet, darauf zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer andern rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 110 V 176 E. 2a, 292 E. 1 mit Hinweisen). Das Gericht kann eine zu Unrecht ergangene Revisionsverfügung gegebenenfalls mit der substituierten Begründung schätzen, dass die ursprüngliche Rentenverfügung zweifellos unrichtig und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 125 V 368 E. 2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 128 V 272 E. 5b/bb; Urteil des Bundesgerichts 9C_562/2008 vom 3. November 2008 E. 2.2 mit Hinweis).

E. 2

2.1 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass gestützt auf das neuste A.____-Gutachten vom 13. März 2010 nicht von einer Verbesserung der Situation auszugehen sei. Dagegen sei die Einschätzung per 26. November 2002 als zweifellos unrichtig zu bezeichnen und die damals ergangene Verfügung (Zusprechung einer halben Rente) wiedererwägungsweise aufzuheben. Dies entspreche auch den Ergebnissen des A.____-Gutachtens vom 29. November 2006. Insgesamt habe zu keinem Zeitpunkt eine leistungseinschränkende psychische Problematik bestanden und der Beschwerdeführerin sei die bisherige - wie auch eine andere behinderungsangepasste - Tätigkeit seit jeher zu 100 % zuzumuten (Urk. 2).

2.2 Ä Ä Ä Ä Demgegenüber machte der Vertreter der Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, dass sich die Beschwerdegegnerin einzig auf die vorliegenden A.____-Gutachten stütze und die für das Z.____-Gutachten verantwortlichen Fachpersonen wie auch andere involvierte Ärzte zu anderen Ergebnissen gekommen seien. Es sei davon auszugehen, dass im Rahmen der Begutachtung am A.____ kein faires Verfahren gewährleistet gewesen sei (Urk. 1).

Â Â Â Â Â Â Â Â Aus rheumatologischer Sicht k nne in allen wechselbelastenden, prim r im Sitzen auszu benden sehr leichten bis leichten T tigkeiten ohne das Arbeiten in kniender und hockender Stellung, ohne das mehr als seltene Bew rtigen von Treppen, ohne das Bew rtigen von Leitern, ohne das Gehen auf unebenen beziehungsweise abschl ssigen Wegen, ohne repetitive, stereotype Bewegungsabl ufe und ohne das Arbeiten  ber die Armhorizontale rechts hinaus von einer 100%igen Arbeitsf higkeit ausgegangen werden. Aus psychiatrischer Sicht sei festzuhalten, dass die in der Vergangenheit diagnostizierte depressive St rung aktuell vollst ndig remittiert sei. Es k nne daher von einem stabilen psychischen Verlauf ausgegangen werden, wobei retrospektiv betrachtet das Vorliegen einer anhaltenden erheblichen krankheitswertigen St rung mit Behandlungsbed rftigkeit in Frage zu stellen sei. Aufgrund der vorliegenden Hinweise, Aussagen und Befunde sei insbesondere die Diagnose einer Borderline-St rung gutachterlich retrospektiv nicht g nzlich nachvollziehbar. Die Beschwerdef hrerin sei  usserlich betrachtet gesamthaft von ihrer Erscheinung her eine skurrile, schillernde Pers nlichkeit, mit einer extraordin ren Aufmachung, welche sich deutlich anklagend gegen ber Beh rden,  rzten und sozialem Umfeld gezeigt habe und in einer nahezu stetigen Forderungshaltung auftrete. Dieses Verhaltensmuster resultiere jedoch aufgrund eines pers nlichen individuellen Entscheidungsprozesses und der individuellen Lebenseinstellung und sei nicht auf eine krankheitswertige St rung, insbesondere auf eine Pers nlichkeitsst rung zur ckzuf hren. Die Versicherte sei aus psychiatrischer Sicht als voll arbeits- und leistungsf hig einzustufen (Urk. 7/100 S. 43).

3.1.3  Das A.____-Gutachten vom 13. M rz 2010 ber cksichtigt die vorhandenen relevanten medizinischen Vorakten in angemessener Weise und geht detailliert auf die Einsch tzung der f r das Gutachten der Z.____ vom 19. M rz 2002 verantwortlichen Fach rzte ein, wie dies im Rahmen eines Revisionsverfahrens n tig ist. Die Ergebnisse werden in einer schl ssigen und nachvollziehbaren Art dargelegt, so dass grunds tzlich darauf abgestellt werden kann. Daran vermag auch das  rztliche Zeugnis von Dr. med. B.____, Facharzt FMH f r Allgemeinmedizin, vom 23. Juli 2010 nichts zu  ndern (Urk. 3/8). Zum einen ist es v llig unbegr ndet, zum anderen ist in Bezug auf Berichte von Haus rzten anzumerken, dass das Gericht der Erfahrungstatsache Rechnung tragen darf und soll, dass diese mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsf llen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc). Unbestritten und durch die Erkenntnisse des aktuellen A.____-Gutachtens best tigt ist, dass sich die gesundheitliche Situation der Beschwerdef hrerin nicht verbessert hat. Eine revisionsweise Aufhebung der mit Verf gung vom 26. November 2002 zugesprochenen halben Rente f hrt daher ausser Betracht, was auch der Einsch tzung der Beschwerdegegnerin entspricht. Gest tzt auf das genannte Gutachten kann aber auch nicht von einer erheblichen Verschlechterung gesprochen werden. Zwar leidet die Beschwerdef hrerin neu auch an einem Impingement des linken H ftgelenkes. Da sie aber schon zum Zeitpunkt der Rentenzusprache im November 2002 auf eine k rperlich leichte T tigkeit - mit weiteren Einschr nkungen betreffend das rechte Knie, die rechte Hand sowie  berkopfarbeiten - angewiesen war, f hren die H ftbeschwerden nicht zu einer wesentlichen weiteren Einschr nkung der Arbeitsf higkeit. Dies korreliert mit der Einsch tzung der Fach rzte des A.____-Gutachtens, welche in einer optimal angepassten T tigkeit von einer uneingeschr nkten Arbeitsf higkeit ausgehen. Insgesamt liegt keine wesentliche

Änderung des gesundheitlichen Zustandes vor, welche Anlass zur Rentenrevision geben könnte.

3.2.2.2. Wie bereits festgehalten, gehen die Gutachter des A.____ nicht von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes aus, sondern stellen die dannzumal gestellte Diagnose (Persönlichkeitsstörung) generell in Frage, was die Beschwerdegegnerin zur wiedererwägungsweisen Aufhebung der Verfügung vom 26. November 2002 veranlasst hat. Zu prüfen bleibt damit, ob diese rentenzusprechende Verfügung als zweifellos unrichtig zu bezeichnen ist. Vorausgesetzt ist dabei, dass kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit der Verfügung möglich, also nur dieser einzige Schluss denkbar ist (SVR 2010 IV Nr. 5 S. 10, 8C_1012/2008 E 4.1; Bundesgerichtsurteile 9C_587/2010 vom 29. Oktober 2010 E. 3.3.1 und 9C_575/2007 vom 18. Oktober 2007 E. 2.2). Dieses Erfordernis ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprache aufgrund falscher Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Erscheint indessen die Beurteilung einzelner ermessensgeprägter Schritte der Anspruchsprüfung vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage sowie der Rechtspraxis (BGE 125 V 383 E. 3 S. 389) im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus. Ansonsten würde die Wiedererwägung zum Instrument einer voraussetzungslosen Neuprüfung, was sich nicht mit dem Wesen der Rechtsbeständigkeit formell zugesprochener Dauerleistungen vertrüge (Bundesgerichtsurteil 9C_418/2010 vom 29. August 2011 E. 3.2 mit Hinweis auf Urteil I 222/02 vom 19. Dezember 2002 E. 3.2). Die vorliegend fragliche Diagnose (am ehesten emotional instabile Persönlichkeitsstörung, Borderline-Typus, ICD 10: F60.31) wurde von mit versicherungsrechtlichen Fragen vertrauten Fachärzten der Z.____ gestützt auf eine umfassende polydisziplinäre Abklärung gestellt. Sodann weist die medizinische Diagnosestellung - insbesondere im psychiatrischen Bereich - notwendigerweise Ermessenszüge auf. Dies zeigt sich denn auch in der Stellungnahme der Fachärzte des A.____, welche keineswegs von einer zweifellosen Unrichtigkeit ausgehen, sondern lediglich (aber immerhin) festhalten, dass insbesondere die Diagnose einer Borderline-Störung gutachterlich retrospektiv nicht gänzlich nachvollziehbar und eine krankheitswertige psychiatrische Störung in Frage zu stellen sei. Indem die Gutachter des A.____ zum jetzigen Zeitpunkt zu einer anderen Einschätzung der Sachlage gelangen, kann die dazumal gestellte Diagnose nicht als zweifellos unrichtig bezeichnet werden. Im Übrigen wird die Beschwerdeführerin auch im aktuellen A.____-Gutachten als skurril, schillernd, anklagend gegenüber Behörden und mit Forderungshaltung beschrieben. Vor diesem Hintergrund bleibt die von den Z.____-Gutachtern diagnostizierte Persönlichkeitsstörung in einem gewissen Ermessensrahmen, innerhalb dessen verschiedene medizinisch-psychiatrische Interpretationen möglich, zulässig und zu respektieren sind (vgl. dazu auch Urk. 7/88 S. 7). Die dazumal erfolgte Einschätzung der Sachlage kann demnach nicht als zweifellos unrichtig bezeichnet werden und die Beschwerdegegnerin hat zu Recht auf eine weitere Abklärung des Sachverhalts verzichtet.

4.2.2.2. Nachdem zusammenfassend kein Revisionsgrund gegeben und eine wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 26. November 2002 mangels zweifelloser Unrichtigkeit nicht möglich ist, führt dies in Gutheissung der Beschwerde zur Feststellung, dass die Beschwerdeführerin auch für die Zeit nach dem 30. April

2007 (Urk. 7/74, Urk. 2) Anspruch auf eine halbe Rente hat.

5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

6. Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Gunther Schreiber, Zürich, eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung von Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, namentlich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses sowie nach Einsicht in die Honorarnote vom 3. September 2012 (Urk. 11) auf Fr. 3'073.20 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 14. Juli 2011 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin auch für die Zeit nach dem 30. April 2007 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Gunther Schreiber, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 3'073.20 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Gunther Schreiber
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.